

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 107/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 9. März 2005 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt in der Hauptsache die Festsetzung eines höheren Werts ihres Rechts auf Witwenrente unter Berücksichtigung weiterer Beitragszeiten sowie nachzuentrichtender freiwilliger Beiträge. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung seines in der mündlichen Verhandlung am 9. März 2005 verkündeten Urteils ua Folgendes ausgeführt: Die Beklagte habe die Witwenrente zutreffend berechnet. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Berücksichtigung von Pflichtbeiträgen des Versicherten in der Zeit vom 1. Mai 1926 bis 2. Februar 1940, denn für diesen Zeitraum sei eine Beitragsentrichtung nicht nachgewiesen. Auch eine Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen zur Erlangung einer höheren Witwenrente scheide aus, da der Klägerin kein diesbezügliches Recht zustehe.
- 2 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 iVm § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig zu verwerfen, denn die Klägerin hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die Hauptsacheentscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 4 Soweit die Klägerin in der Beschwerdebegründung sinngemäß eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) rügt, hat sie nicht dargelegt, dass ein den Anforderungen der Zivilprozessordnung genügender Beweisantrag in der das Verfahren abschließenden mündlichen Verhandlung protokolliert oder im Urteil aufgeführt worden ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 64; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 29).
- 5 Soweit sie geltend macht, das LSG habe keinen Hinweis auf einen präzisierenden Vortrag gegeben, ist eine Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) nicht dargetan. Die Klägerin hat weder vorgebracht, dass das LSG ihr keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben habe, noch welches erhebliche Vorbringen das LSG nicht zur Kenntnis genommen und bei seiner Entscheidung nicht in Erwägung gezogen habe, noch dass es sich bei der Entscheidung des LSG um eine Überraschungsentscheidung gehandelt habe. Es fehlen in der Beschwerdebegründung auch Ausführungen dazu, was die Klägerin vorgetragen hätte, wenn ihr das LSG einen

entsprechenden Hinweis erteilt hätte, und dass dieses Vorbringen zu einer für die Klägerin günstigeren Hauptsacheentscheidung geführt hätte.

- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

